

Satzung über das Jugendparlament der Stadt Delitzsch

bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Delitzsch vom 8. Juni 2018

in der Fassung der 1. Änderung vom 25. März 2021,
bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Delitzsch vom 14. April 2021

in der Fassung der 2. Änderung vom 25. Oktober 2021,
bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Delitzsch vom 10. November 2021

Auf Grund der §§ 4 und 47a der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Das Jugendparlament wird im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung der Stadt Delitzsch gebildet und beruht auf dem freiwilligen Engagement der Jugendlichen.
- (2) Das Jugendparlament ist die gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen gegenüber den Organen der Stadt und der Stadtverwaltung. Organschaftliche oder subjektiv-öffentliche Rechte werden durch diese Satzung nicht begründet.
- (3) Über das Jugendparlament werden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligt (§ 47a SächsGemO).
- (4) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung erfolgt entsprechend § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Delitzsch über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger, Stadträte und Ortschaftsräte.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Das Jugendparlament umfasst zwölf Sitze.
- (2) Die Sitze werden durch Wahl nach § 3 besetzt. Ein Sitz gilt als unbesetzt, wenn dieser mangels Wahlvorschlägen, direkt nach der Wahl oder durch fehlende Nachrücker nicht besetzt werden kann.
- (3) Das Jugendparlament wählt seinen Vorsitzenden und dessen 1. und 2. Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (4) Der Oberbürgermeister gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung des Jugendparlaments schriftlich bekannt.

§ 3

Wahl

- (1) Jugendparlamentarier werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind Kinder und Jugendliche, deren Hauptwohnsitz in der Stadt Delitzsch liegt und die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das aktive Wahlrecht wird durch Personalausweis, Reisepass oder Schülerausweis nachgewiesen.
- (3) Wählbar sind Kinder und Jugendliche, deren Hauptwohnsitz in der Stadt Delitzsch liegt, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die weder einem Ortschaftsrat, dem Stadtrat, dem Kreistag noch einem Parlament angehören; Wiederwahl ist zulässig. Das passive Wahlrecht wird durch Personalausweis, Reisepass oder

Schülerausweis nachgewiesen. Vollendet ein Mitglied nach der Wahl das 24. Lebensjahr, bleibt es bis zum Ende der Wahlperiode Mitglied des Jugendparlaments. Erlangt ein Mitglied innerhalb der Wahlperiode eines der in Satz 1 genannten Mandate, scheidet es aus dem Jugendparlament aus.

- (4) Die Stadt Delitzsch legt spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag ein Verzeichnis der am Wahltag gemäß § 3 Abs. 2 Wahlberechtigten an.
- (5) Die Wahl findet in einem Rhythmus von zwei Jahren am jeweils letzten Montag bis Mittwoch im September als Online-Wahl statt. Die Stadt Delitzsch gibt zuvor die Wahlhinweise, die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die Wahltag und die Wahlzeit bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt, auf der Website der Stadt Delitzsch sowie durch Aushang in den Schulen und im Rathaus.
- (6) Ein Wahlvorschlag kann nur durch den Bewerber selbst abgegeben werden. Wahlvorschläge sind an den Oberbürgermeister zu richten; dabei ist das passive Wahlrecht durch Kopie eines der in Abs. 3 Satz 2 benannten Identitätsdokumente nachzuweisen und anzugeben, ob der Bewerber Schüler, Auszubildender, Student oder berufstätig ist.
- (7) Spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag benachrichtigt die Stadt Delitzsch alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Benachrichtigung soll enthalten:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,
 2. Pfad zur Internetseite für die Online-Wahl,
 3. die Zugangskennung für den Zugang zur Online-Wahl,
 4. Angaben zum Online-Wahllokal,
 5. die Angabe des Wahlzeitraumes,
 6. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 7. ein vom Jugendparlament verfasster Informationstext über das Jugendparlament.Die Benachrichtigung erfolgt auf dem Postweg in einem verschlossenen Umschlag.
- (8) Bei der Online-Wahl ist den allgemeinen Wahlgrundsätzen im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Für jede Person im Wählerverzeichnis wird eine eindeutige Zugangskennung generiert, welche mit der Wahlbenachrichtigung versandt wird. Um sich auf der Internetseite der Online-Wahl einzuloggen, benötigt der Wahlberechtigte die persönliche Zugangskennung. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern.
- (9) Auf dem Online-Stimmzettel werden die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit der Nennung der von ihnen angegebenen Tätigkeit aufgeführt.
- (10) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Wird mehr als eine oder gar keine Stimme vergeben, erhält der Wahlberechtigte einen entsprechenden Hinweis. Es ist möglich, eine Korrektur vor dem endgültigen Absenden des Stimmzettels vorzunehmen. Die Abgabe eines ungültigen Stimmzettels ist möglich.
- (11) Nach Beendigung der Wahl werden die Daten ausgewertet und elektronisch für zwei Jahre archiviert. Das Programm lässt keine Zuordnung zu, welche Person welchen Kandidaten gewählt hat. Die Bekanntgabe der Wahlergebnisse erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt, auf der Website der Stadt Delitzsch sowie durch Aushang in den Schulen und im Rathaus. Gewählte Bewerber werden schriftlich benachrichtigt.
- (12) Während des Wahlzeitraumes besteht die Möglichkeit im Online-Wahllokal zu wählen. Im Online-Wahllokal wird mindestens ein PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang zur Verfügung stehen, über den die Wähler wählen können. Das Online-Wahllokal ist im Rathaus einzurichten.
- (13) Ein Mandat endet durch Verzicht, Niederlegung, Aufgabe des Hauptwohnsitzes in Delitzsch, Tod, Verlust der Wählbarkeit (§ 45 Strafgesetzbuch) oder nach Abs. 3 Satz 4 mit der Folge, dass der nächstplatzierte Bewerber auf den Sitz nachrückt. Sind mehrere nächstplatzierte Bewerber vorhanden, entscheidet über die Sitzzuteilung das Los in der nächsten Sitzung des Jugendparlaments.

§ 4

Aufgaben

- (1) Das Jugendparlament wird bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, dadurch beteiligt, dass ihm die diesbezüglichen öffentlichen Beschlussvorlagen des Stadtrates oder der Ausschüsse zugeleitet werden. Es ist berechtigt, dem Stadtrat oder den Ausschüssen im Rahmen einer nichtöffentlichen Vorberatung dazu Beschlussempfehlungen zu unterbreiten und Stellungnahmen abzugeben, die den Beschlussvorlagen beizufügen sind.
- (2) Das Jugendparlament kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, angehört werden.
- (3) Das Jugendparlament kann eigene Gegenstände, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, beraten. Es kann Anträge an den Oberbürgermeister stellen, wenn es dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Oberbürgermeister bringt diese Anträge im Rahmen der Vorberatung in den jeweiligen Fachausschuss ein, sofern sie keinen Gegenstand der laufenden Verwaltung betreffen. Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit, ob sie über die Anträge selbst beschließen oder eine Beschlussempfehlung an den Stadtrat abgeben.

§ 5

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendparlaments finden abhängig vom Bedarf, jedoch grundsätzlich einmal im Quartal statt.
- (2) Der Vorsitzende beruft das Jugendparlament schriftlich oder in elektronischer Form mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Das Jugendparlament ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Das Jugendparlament ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Jugendparlamentarier unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird und das Jugendparlament den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit des Jugendparlamentes fallen. In Eilfällen kann das Jugendparlament ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig auf der Website der Stadt Delitzsch bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung in Eilfällen.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Über Anträge aus der Mitte des Jugendparlamentes, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt das Jugendparlament, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Vorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Jugendparlamentes zu setzen.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis das Jugendparlament im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.

§ 7

Verhandlungsleitung und Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, bestimmt den Schriftführer und leitet die Verhandlung des Jugendparlaments. Er übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Der Vorsitzende kann die Verhandlungsleitung an einen anderen Jugendparlamentarier abgeben.
- (2) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Jugendparlaments vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; damit ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Verstößen nach Satz 1 kann das Jugendparlament ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- (3) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen Befangenheit (§ 20 SächsGemO) sind anzuwenden.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Das Jugendparlament kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist das Jugendparlament beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist das Jugendparlament nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der es beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Jugendparlamentarier anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist das Jugendparlament auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Vorsitzende an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder. Sind auch der Vorsitzende und seine Stellvertreter befangen, findet keine Beschlussfassung statt.
- (5) Das Jugendparlament beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (6) Das Jugendparlament stimmt in der Regel offen ab; es kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 9

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Jugendparlaments ist eine Niederschrift zu fertigen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Jugendparlament zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet das Jugendparlament. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet.
- (3) Die Stadt Delitzsch ermöglicht die allgemeine Einsichtnahme in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Jugendparlamentes durch das Bereitstellen dieser Niederschriften zum Download auf der Homepage der Stadt Delitzsch. Dabei sind der Tenor von Beschlüssen und Textpassagen zu schwärzen, die personenbezogene Daten enthalten.

§ 10

Geschäftsordnung

Das Jugendparlament kann seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 11

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher) gesichert sind. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig.

§ 12

Ansprechpartner und Räumlichkeiten in der Stadtverwaltung

- (1) Die Stadt Delitzsch unterstützt die Arbeit des Jugendparlamentes durch einen festen Ansprechpartner. Ansprechpartner ist der Oberbürgermeister.
- (2) Die Stadt Delitzsch stellt dem Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten im Rathaus zur Verfügung. Die Terminkoordination obliegt dem Vorsitzenden des Jugendparlamentes.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nicht amtlicher Teil:

Hinweis:

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit ihr wurde § 9 um Absatz 3 ergänzt.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit ihr wurde § 3 neu gefasst.